

# Referentenentwurf

## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

#### A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wurde durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert. Die Gesetzesänderung diene vornehmlich dem Zweck, den Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes durch die Länder zu erleichtern und die Verwaltung von Kehrbezirken zu verbessern. Daneben wurden Vorschriften zum Vollstreckungsrecht geändert, um eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und der Gebühren für die Ersatzvornahme einzuführen und die Vorschriften an das Bundesgebührengesetz anzupassen. Weitere Änderungen wurden bei den Regelungen zur Vertretung von beliebigen Schornsteinfegern und Schornsteinfegerinnen sowie zum Schutz von Kehrbuchdaten vorgenommen.

In der zuletzt 2012 geänderten Kehr- und Überprüfungsordnung sind entsprechend der Verordnungsermächtigung im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz Gebührentatbestände für die Ersatzvornahme und für Mahnungen aufzunehmen. Zudem soll der für die Gebührensätze maßgebliche Arbeitswert angepasst und bei Feuerstätten für feste Brennstoffe die Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung die Kehrhäufigkeit im Einzelfall zu reduzieren, sofern die Betriebs- und Brandsicherheit sichergestellt ist. Zudem sind einige redaktionelle Anpassungen erforderlich.

#### B. Lösung

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung verursacht bei Bund und Ländern keine Haushaltsausgaben.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung verursacht für Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung verursacht für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand und sieht insbesondere keine neuen Informationspflichten vor.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Änderungen der Kehr- und Überprüfungsordnung verursachen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Anpassung des Arbeitswertes in § 6 Absatz 3 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung werden Eigentümer und die Wirtschaft mit moderat steigenden Gebühren für die hoheitlichen Tätigkeiten belastet. Eigentümer von Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung werden demgegenüber durch die reduzierte Kehrhäufigkeit finanziell entlastet. Auswirkungen auf das sich im freien Wettbewerb bildende Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind damit nicht verbunden.

# Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)<sup>\*)</sup>

Vom ...

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1 Satz 2, 4 Absatz 4 Satz 1 und 20 Absatz 4 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### Artikel 1

#### Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „dauerhaft stillgelegten Anlagen nach Nummer 1“ durch die Wörter „betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Anlagen nach Anlage 1 Nummern 1.9 und 2.5“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Im Einzelfall kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung die in Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmte Anzahl der Kehrungen reduzieren, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit sichergestellt ist. Eine Reduzierung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung nicht mehr vor, hat die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit dem nachfolgenden Feuerstättenbescheid die Anzahl der Kehrungen wieder entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung festzulegen.“
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom vom 23. Januar 2007, GMBI S. 122 berichtet am 8. März 2007, GMBI S. 398)“ durch die Wörter „(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2014, GMBI. S. 164, geändert und ergänzt am 2. März 2015, GMBI. S. 136)“ ersetzt.

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 20 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitabstände“ durch das Wort „Zeiträume“ und das Wort „Zeiträumen“ durch das Wort „Zeitabständen“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

## „§ 6

### Gebühren

(1) Gebühren nach Anlage 3 zu dieser Verordnung sind für folgende Tätigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz zu entrichten:

1. die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1,
2. den Feuerstättenbescheid nach § 14 a Absatz 1,
3. anlassbezogene Überprüfungen, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, nach § 15 Satz 1,
4. die Ersatzvornahme nach § 26 sowie
5. die Mahnung rückständiger Gebühren nach § 20 Absatz 1.

(2) Die Mahngebühr nach Absatz 1 Nummer 5 darf je fällige Forderung nur einmal und nur für einen Gebührentatbestand erhoben werden.

(3) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist auf einen Betrag von 1,20 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.“

5. Die Anlage 1 zu dieser Verordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.3 in der Spalte „Anlagen und deren Benutzung“ werden die Worte „und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung“ gestrichen.
  - b) Die Nummer 1.8 wird gestrichen.
  - c) Die Nummern 1.9 und 1.10 werden die Nummern 1.8 und Nummer 1.9.
6. Die Anlage 2 zu dieser Verordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In dem „Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten“ werden die Wörter „„§ 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung“ durch die Wörter „§ 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung“ ersetzt.
  - b) In der Bescheinigung „Heizkessel für feste Brennstoffe“ werden die Wörter „bzw. § 25 Absatz 5“ gestrichen.
  - c) In der Bescheinigung „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ werden die Wörter „bzw. § 26 Absatz 7“ gestrichen.
7. Die Anlage 3 zu dieser Verordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.3 werden nach den Wörtern „von senkrechten Teilen“ die Wörter „und von waagerechten Teilen ab einer Länge von 10 Metern“ eingefügt.

b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4	Ersatzvornahme	
4.1	Grundwert	60
4.2	Je Arbeitsminute Anmerkung: Der Zeitaufwand umfasst die Tätigkeiten vor Ort.	1,0
5	<b>Mahnung</b> , wenn eine rückständige Gebühr für eine Tätigkeit nach dieser Anlage innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde.	5,0“.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Kehr- und Prüfungsordnung in der vom Tag nach der Verkündung dieser Änderungsverordnungen an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge**

Mit der Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens von 2008 (BGBl. I S. 2242) durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) wurde eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Gebühr für die Ersatzvornahme und einer Mahngebühr neu in das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) aufgenommen. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung ist die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) durch Aufnahme entsprechender Gebührentatbestände an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

Daneben wird der für die Gebührensätze maßgebliche Arbeitswert in Höhe von 1,05 Euro erstmals seit 2011 erhöht. Die Erhöhung um 0,15 Euro soll zwischenzeitliche Preis- und Kostensteigerungen ausgleichen. Weiterhin wird den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegerinnen die Möglichkeit eröffnet, das Intervall für die Kehr- und Überprüfungspflicht bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung zu verlängern, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit sichergestellt ist. Ferner sind redaktionelle Änderungen der Kehr- und Überprüfungsordnung zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

#### **II. Verordnungsermächtigungen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- zu bestimmen, welche Anlagen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG),
- die Ausgestaltung und den Inhalt der Formblätter und der Bescheinigungen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG für den Nachweis der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten zu regeln (§ 4 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG),
- die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen (§ 20 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG).

#### **III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten**

Durch die Änderungen der KÜO entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger noch für Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verordnung sieht keine neuen Informationspflichten vor.

Die Erhöhung des Arbeitswertes um 0,15 Euro dient dem Ausgleich der Preis- und Kostensteigerungen und hat für die Eigentümer steigende Gebühren zur Folge.

Der Kehr- und Überprüfungsaufwand kann sich demgegenüber im Einzelfall auf Antrag der Eigentümer bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung reduzieren. Dies wird sich für die Eigentümer finanziell entlastend auswirken.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Nummer 1

Zu 1 a)

Die Änderung dient der Klarstellung. Maßgeblich ist nicht die Stilllegung, sondern, ob die Anlage dauernd unbenutzt ist.

Zu 1 b)

Mit der Regelung wird bei Feuerstätten für feste Brennstoffe die Möglichkeit geschaffen, in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung die Kkehrhäufigkeit im Einzelfall zu reduzieren. Beispielhaft seien hier moderne Holzpelletöfen erwähnt. Stellt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin auf Antrag des Eigentümers nach einer Mindestbetriebsdauer von einem Jahr am Rußanfall im Verbindungsstück und im Schornstein die rückstandsarme Verbrennung der Feuerstätte fest, soll er die Kkehrhäufigkeit angemessen reduzieren. Die Einfachbelegung des Schornsteins und die Einhaltung der Stufe 2 der 1. BImSchV sind in diesem Fall nachzuweisen,

Nummer 2

Die Änderung dient der Aktualisierung .

Nummer 3

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung.

Nummer 4

Entsprechend der neu in § 20 Absatz 1 SchfHwG aufgenommenen Verordnungsermächtigung werden Gebührentatbestände zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung für die Ersatzvornahme und Mahnungen in den Katalog des § 3 KÜO aufgenommen. Der Ordnungsgeber wollte entsprechende Gebühren bereits mit der KÜO-Novelle 2003 regeln, was aber seinerzeit an der fehlenden Ermächtigungsgrundlage im SchfHwG scheiterte.

Bei der erforderlichen Anhebung des Arbeitszeitwertes um 0,15 Euro wurden die durchschnittlichen Preis- und Kostensteigerungen seit 2012 sowie die tariflichen Erhöhungen nach TVöD berücksichtigt.

Nummer 5

Zu 5 a)

Die Änderungen sind Folgeänderung zur Einführung des neuen § 1 Absatz 5 a KÜO.

Zu 5 b)

Es gibt in der Praxis keine Feuerstätten, die unter Nummer 1.8 fallen. Da diese Ziffer daher keinen praktischen Anwendungsbereich hat, kann sie künftig entfallen.

Zu 5 c)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Änderungsbefehl in Ziffer 5 b).

## Nummer 6

### Zu 6 a)

Die Änderung dient der Anpassung an die novellierte EU/EWR Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509).

### Zu 6 b) und c)

§ 25 Absatz 5 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV enthalten Übergangsfristen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben. Die Änderung dient der Anpassung und Aktualisierung.

## Nummer 7

### Zu 7 a)

Eine große Zahl von Anwendungsfällen in der Praxis (insbesondere horizontale Führungen von Entlüftungsanlagen in gewerblich genutzten Gebäuden) rechtfertigt es, auch die Überprüfung von waagerechten Teilen der Abgasleitung im Rahmen der Feuerstättenschau bei Bestimmung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Überprüfung der ersten 10 Meter von horizontal geführten Teilen der Abgasleitung bleibt gebührenfrei. Es werden damit nur aufwändigere Prüfungen erfasst.

### Zu 7 b)

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung werden Gebührentatbestände für die Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG und für die Mahnung rückständiger Gebühren gemäß § 20 Absatz 1 SchfHwG aufgenommen. Bisher wurde zur Bemessung der Gebühren auf allgemeine polizeirechtliche Länderregelungen zurückgegriffen, die erhebliche Gebührenunterschiede beinhalten.

Zur Gebühr für die Ersatzvornahme:

Der Grundwert wird pauschal mit 60 Arbeitswerten festgesetzt. Dies deckt die durch die Ersatzvornahme verursachten Kosten - insbesondere für die Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung sowie die An- und Abfahrt - mit Ausnahme der Tätigkeiten vor Ort ab. Für den für die Tätigkeiten vor Ort anfallenden Zeitaufwand wird je Arbeitsminute ein Arbeitswert von 1,0 festgesetzt.

Zur Anmerkung:

Die zusätzlich aufgenommene Anmerkung dient der Klarstellung, dass auch Wartezeiten von der Gebührenregelung erfasst sind.

Zur Mahngebühr:

Die Aufnahme einer Mahngebühr in das Gebührenverzeichnis der Anlage 3 knüpft an eine entsprechende Regelung in der KÜO in der Fassung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) an. Diese sah in ihrer Anlage 3 Nummer 5.7 bereits eine Mahngebühr für den Fall vor, dass eine rückständige Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wurde. Rechtsgrundlage für diese Gebührenregelung war das mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehobene Schornsteinfegergesetz.

Zur Abdeckung der durch die Mahnung anfallenden Kosten werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung 5 Arbeitswerte festgesetzt. Dies entspricht der in der KÜO in der Fassung von 2009 getroffenen Regelung.



#### Zu Artikel 2

Die Verordnung wurde seit 2009 mehrfach geändert, Übergangs- Inkraft- und Außerkraft-tretensregelung haben sich durch Zeitablauf erledigt. Die deklaratorische Neubekanntma-chung soll die Anwendung der Verordnung in der Praxis erleichtern.

#### Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.